



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3826**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Finanzen sowie für Landesentwicklung und Verkehr den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 3 : 2

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/3826

**Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts in
Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union
(DSAnpG EU LSA).**

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts in
Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union
(DSAnpG EU LSA).¹**

¹ Die Artikel 1, 5 Nr. 3 und Artikel 7 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Artikel 32 bis 34, 41 bis 49 und 53 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9).

Artikel 1

Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA).

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Entsprechende Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679

**Abschnitt 2
Ergänzende Vorschriften zur Rechtmäßigkeit
der Datenverarbeitung**

(zu den Artikeln 5, 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679)

- § 4 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 5 Erhebung personenbezogener Daten bei anderen Personen
- § 6 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 7 Zweckbindung, Zweckänderung
- § 8 Optisch-elektronische Beobachtung
- § 9 Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Artikel 1

Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA).

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck **des Gesetzes**
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 ___ Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 **auf Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen**

**Abschnitt 2
Ergänzende Vorschriften zur Rechtmäßigkeit
der Datenverarbeitung**

(zu den Artikeln 5, 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679)

unverändert

Abschnitt 3

Beschränkung der Informationspflicht, des Auskunftsrechts und des Rechts auf Löschung

(zu den Artikeln 13 bis 15 und 17 der Verordnung (EU)
2016/679)

- § 10 Beschränkung der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13, 14 der Verordnung (EU) 2016/679
- § 11 Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679
- § 12 Beschränkung des Rechts auf Löschung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679

Abschnitt 4

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

(zu den Artikeln 25, 26, 32 und 34 der Verordnung
(EU) 2016/679)

- § 13 Datengeheimnis
- § 14 Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 15 Automatisierte Verfahren, gemeinsame Dateisysteme, Vertragspflichten
- § 16 Beschränkung der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679

Abschnitt 3

Beschränkung der Informationspflicht, des Auskunftsrechts und des Rechts auf Löschung

(zu den Artikeln 13 bis 15 und 17 der Verordnung (EU)
2016/679)

- § 10 Beschränkung der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach **den** Artikeln 13 **und** 14 der Verordnung (EU) 2016/679
- § 11 unverändert
- § 12 unverändert

Abschnitt 4

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

(zu den Artikeln 25, 26, 32 und 34 der Verordnung
(EU) 2016/679)

unverändert

Abschnitt 5**Datenschutzbeauftragter**

(zu den Artikeln 32 bis 34 der Richtlinie (EU) 2016/680 und den
Artikeln 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679)

- § 17 Geltungsbereich
- § 18 Benennung
- § 19 Stellung
- § 20 Aufgaben

Abschnitt 6**Unabhängige Aufsichtsbehörde**

(zu den Artikeln 51 bis 59 der Verordnung (EU) 2016/679 und
den Artikeln 41 bis 49 der Richtlinie (EU) 2016/680)

- § 21 Berufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 22 Rechtsstellung, Geschäftsstelle
- § 23 Aufgaben und Befugnisse
- § 24 Rechte und Pflichten

Abschnitt 7**Ergänzende Vorschriften für besondere
Datenverarbeitungssituationen**

(zu den Artikeln 85, 88 und 89 der Verordnung (EU) 2016/679)

- § 25 Vorschriften für die Datenverarbeitung zu journalistischen,
künstlerischen oder literarischen Zwecken nach Artikel 85
der Verordnung (EU) 2016/679
- § 26 Vorschriften für die Datenverarbeitung im Beschäftigungs-
kontext nach Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679
- § 27 Ausnahmen in Bezug auf die Datenverarbeitung zu wis-
senschaftlichen oder historischen Forschungszwecken

Abschnitt 5**Datenschutzbeauftragter**

(zu den Artikeln 32 bis 34 der Richtlinie (EU) 2016/680 und den
Artikeln 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679)

- § 17 unverändert
- § 18 **Bestellung**
- § 19 unverändert
- § 20 unverändert

Abschnitt 6**Unabhängige Aufsichtsbehörde**

(zu den Artikeln 51 bis 59 der Verordnung (EU) 2016/679 und
den Artikeln 41 bis 49 der Richtlinie (EU) 2016/680)

unverändert

Abschnitt 7**Ergänzende Vorschriften für besondere
Datenverarbeitungssituationen**

(zu den Artikeln 85, 88 und 89 der Verordnung (EU) 2016/679)

unverändert

und zu statistischen Zwecken nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679

Abschnitt 8

Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts

- § 28 Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen
- § 29 Begnadigungsverfahren

Abschnitt 9

Rechtsbehelfe und Sanktionen

(zu den Artikeln 78, 83 und 84 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2016/680)

- § 30 Gerichtlicher Rechtsschutz
- § 31 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Straftaten

Abschnitt 10

Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsvorschriften
- § 35 Sprachliche Gleichstellung
- § 36 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt 8

Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts

unverändert

Abschnitt 9

Rechtsbehelfe und Sanktionen

(zu den Artikeln 78, 83 und 84 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2016/680)

unverändert

Abschnitt 10

Schlussbestimmungen

unverändert

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

(1) Dieses Gesetz ergänzt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

(2) Daneben setzt dieses Gesetz die Artikel 32 bis 34 sowie die Artikel 41 bis 49 und 53 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/97/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9) um.

(3) Ferner trifft dieses Gesetz Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz trifft ergänzende und beschränkende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

(2) Daneben setzt dieses Gesetz **in den Abschnitten 5, 6 und 9** die Artikel 32 bis 34, _____ 41 bis 49 und 53 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/**977**/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9) um. **Im Übrigen wird die Richtlinie (EU) 2016/680 im Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt sowie in den jeweiligen Fachgesetzen umgesetzt.**

(3) unverändert

Verordnung (EU) 2016/679 fallen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. § 25 gilt auch für nicht-öffentliche Stellen, soweit die Verarbeitung nicht ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen und Stellen des Landes, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Landkreise und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen, ungeachtet ihrer Rechtsform. Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. § 25 gilt auch für **die Verarbeitung personenbezogener Daten durch nicht öffentliche Stellen, es sei denn**, die Verarbeitung **erfolgt durch natürliche Personen** ___ zur Ausübung **ausschließlich** persönlicher oder familiärer Tätigkeiten ___.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen und Stellen des Landes, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Landkreise und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen, ungeachtet ihrer Rechtsform. Nimmt eine nicht öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2/1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679, unmittelbar gilt.

(2/2) Soweit die Tätigkeit öffentlicher Stellen dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfällt, gilt dieses Gesetz nur, soweit nach § 1 Abs. 2 Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 getroffen werden.

(3) Soweit andere nationale Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(5) Bei der Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Einschränkungen:

1. Soweit öffentliche Stellen als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie und ihre Vereinigungen die §§ 17 bis 20, 23, 24 und 26. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, die für nicht-öffentliche Stellen zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, mit Ausnahme der §§ 5 bis 16 und 38 des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sowie deren Vereinigungen gilt § 26. Im Übrigen gelten anstelle dieses Gesetzes die für nicht-öffentliche Stellen zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Soweit andere ____ Rechtsvorschriften **des Bundes oder des Landes auf die Verarbeitung** personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, **findet Anwendung**.

(4) unverändert

(5) Bei der Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Einschränkungen:

1. Soweit öffentliche Stellen als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie und ihre Vereinigungen die §§ 17 bis 20, 23, 24 und 26. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, die für **nicht öffentliche** Stellen zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, mit Ausnahme der §§ 5 bis 16 und 38 des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sowie deren Vereinigungen gilt § 26. Im Übrigen gelten anstelle dieses Gesetzes die für **nicht öffentliche** Stellen zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Für Organe der Rechtspflege gilt dieses Gesetz nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.
4. Für den Landtag, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigten sowie den Landesrechnungshof gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsangelegenheiten wahrnehmen.
5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679, unmittelbar gilt.

§ 3

Entsprechende Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679

Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 finden

1. abweichend von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auch Anwendung auf die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem weder gespeichert sind, noch gespeichert werden sollen, und
2. abweichend von Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 auch Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

3. unverändert
4. Für _____ den Landesrechnungshof gilt dieses Gesetz nur, soweit **er** Verwaltungsangelegenheiten **wahrnimmt**.
5. wird hier gestrichen

§ 3

_____ Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 auf Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen

- _____
- (1) _____ Abweichend von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 **finden die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 mit Ausnahme der Artikel 30, 35 und 36** auch Anwendung auf die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem weder gespeichert sind, noch gespeichert werden sollen. _____
 - (2) _____ Abweichend von Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 **finden die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende** Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

- a) zum Zweck der Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen, soweit in § 28 nicht anderes bestimmt ist,
- b) in Begnadigungsverfahren, soweit in § 29 nicht anderes bestimmt ist, und
- c) im Rahmen einer sonstigen, nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fallenden Tätigkeit, die nicht unter Artikel 2 Abs. 2 Buchst. b bis d der Verordnung (EU) 2016/679 fällt, soweit in § 34 nicht anderes bestimmt ist oder soweit die Datenverarbeitung durch Rechtsvorschrift nicht speziell geregelt ist.

Die Artikel 30, 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten nur, soweit die Verarbeitung automatisiert erfolgt oder die Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Abschnitt 2

Ergänzende Vorschriften zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

(zu den Artikeln 5, 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679)

§ 4

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interes-

- 1. zum Zweck der Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen, soweit in § 28 nichts anderes bestimmt ist,
- 2. in Begnadigungsverfahren, soweit in § 29 nichts anderes bestimmt ist, und
- 3. im Rahmen einer sonstigen, nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fallenden Tätigkeit, die nicht unter Artikel 2 Abs. 2 Buchst. b bis d der Verordnung (EU) 2016/679 fällt, soweit in § 34 nichts anderes bestimmt ist oder soweit die Datenverarbeitung durch Rechtsvorschrift nicht speziell geregelt ist.

Die Artikel 30, 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 **finden** nur **Anwendung**, soweit die Verarbeitung **der personenbezogenen Daten** automatisiert erfolgt oder die **personenbezogenen** Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Abschnitt 2

Ergänzende Vorschriften zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

(zu den Artikeln 5, 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679)

§ 4

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie **erforderlich ist** zur Erfüllung

se liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erfolgt. Im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

§ 5

Erhebung personenbezogener Daten bei anderen Personen

Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei einer anderen Person erhoben, so ist dieser anderen Person auf Verlangen der Erhebungszweck mitzuteilen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Soweit eine Auskunftspflicht besteht, ist sie hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 6

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob sich das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle hält. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass

1. **einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder**
2. einer in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt oder **die** in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erfolgt.

Im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

§ 5

Erhebung personenbezogener Daten bei anderen Personen

unverändert

§ 6

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob sich das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle hält. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass

besteht; die ersuchende Stelle hat der übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf (§ 15), so trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten an öffentliche Stellen zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder der anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine weitere Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig.

§ 7 Zweckbindung, Zweckänderung

(1) Zu dem Zweck einer Verarbeitung personenbezogener Daten zählt auch die Verarbeitung

1. zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung und zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen sowie
2. zu Aus-, Fort-, Weiterbildungs-, Lehr- und Prüfungszwecken, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten überwiegen.

(2) Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als dem, für den die Daten erhoben wurden, ist zulässig, soweit und solange

besteht; die ersuchende Stelle hat der übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf **nach** § 15_, so trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

(2) unverändert

§ 7 Zweckbindung, Zweckänderung

(1) unverändert

(2) Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als dem, für den die Daten erhoben wurden, ist zulässig, soweit und solange

- | | |
|--|--|
| 1. die Datenverarbeitung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonstigen gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, | 1. unverändert |
| 2. die Datenverarbeitung zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen erforderlich ist, | 2. unverändert |
| 3. die Datenverarbeitung zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person erforderlich ist, | 3. unverändert |
| 4. die Datenverarbeitung zur Überprüfung von Angaben der betroffenen Person erforderlich ist, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen, | 4. unverändert |
| 5. die Datenverarbeitung zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde, | 5. unverändert |
| 6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die datenverarbeitende Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person der Datenverarbeitung offensichtlich entgegenstehen oder | 6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die datenverarbeitende Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person der Datenverarbeitung offensichtlich entgegenstehen, oder |

7. offensichtlich ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf personenbezogene Daten, die

1. einem Berufsgeheimnis oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und der datenverarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind, oder
2. ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Gewährleistung der Datensicherheit oder des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden.

(4) Eine Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 über die Datenverarbeitung nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 erfolgt nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde.

§ 8

Optisch-elektronische Beobachtung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Bereichen durch optisch-elektronische Einrichtungen ist zulässig, soweit dies

7. unverändert

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf personenbezogene Daten, die

1. einem Berufsgeheimnis oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und der datenverarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind_ oder
2. unverändert

(4) unverändert

§ 8

Optisch-elektronische Beobachtung

unverändert

1. zur Wahrnehmung des Hausrechts,
2. zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder
3. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen, insbesondere in Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten,

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Personen, die sich im Aufnahmebereich der Einrichtung befinden, überwiegen.

(2) Die Möglichkeit der Beobachtung muss für betroffene Personen, die sich im Aufnahmebereich der optisch-elektronischen Einrichtung befinden, erkennbar sein. Zudem ist auf den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie auf die Möglichkeit, bei dem Verantwortlichen die Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erhalten, hinzuweisen.

(3) Die Daten dürfen für einen anderen Zweck nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Der Einsatz von Attrappen ist unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 zulässig.

§ 9

Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU)

§ 9

Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU)

2016/679 ist zulässig, soweit und solange es erforderlich ist

1. zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes folgen,
2. zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen auf dem Gebiet des Dienst- und Arbeitsrechts,
3. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von beschäftigten Personen, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs, wenn diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden,
4. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten,
5. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,

2016/679 ist zulässig, soweit und solange es erforderlich ist

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit **_ oder**

6. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen,

7. für die in § 7 Abs. 1 genannten Zwecke.

Abschnitt 3

Beschränkung der Informationspflicht, des Auskunftsrechts und des Rechts auf Löschung

(zu den Artikeln 13 bis 15 und 17 der Verordnung (EU) 2016/679)

§ 10

Beschränkung der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13, 14 der Verordnung (EU) 2016/679

Die Verantwortlichen können von der Erteilung der Information nach Artikel 13 Abs. 1 bis 3 und Artikel 14 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 absehen, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,

6. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen.

__ Ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Satz 1 zulässig, so kann die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auch für die in § 7 Abs. 1 genannten Zwecke erfolgen.

Abschnitt 3

Beschränkung der Informationspflicht, des Auskunftsrechts und des Rechts auf Löschung

(zu den Artikeln 13 bis 15 und 17 der Verordnung (EU) 2016/679)

§ 10

Beschränkung der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Die Verantwortlichen können von der Erteilung der Information nach Artikel 13 Abs. 1 bis 3 und Artikel 14 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 absehen, soweit und solange

1. unverändert

- | | |
|--|----------------|
| 2. die Information die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder | 2. unverändert |
| 3. die Information dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird. | 3. unverändert |

(2) Die Gründe für ein Absehen von der Erteilung der Information sind zu dokumentieren. Die Erteilung der Information ist nachzuholen, wenn die Gründe für ein Absehen von der Erteilung der Information nicht mehr bestehen.

§ 11

Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Bezieht sich eine nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangte Auskunft auf personenbezogene Daten, die an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, das Bundesministerium der Verteidigung oder eine Behörde seines nachgeordneten Bereichs übermittelt wurden, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stelle zulässig. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so ist hierüber der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu unterrichten.

(2) Die Verantwortlichen können die Erteilung einer Auskunft ablehnen, soweit und solange

§ 11

Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) unverändert

(2) Die Verantwortlichen können die Erteilung einer Auskunft ablehnen, soweit und solange

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
2. die Auskunft die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder
3. die Auskunft dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird.

Abgelehnt werden kann auch eine Auskunft über personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen eine Verarbeitung zu anderen Zwecken geschützt sind, wenn die Erteilung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen oder der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Weiterhin ___ kann ___ **die Erteilung** einer Auskunft über personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen eine Verarbeitung zu anderen Zwecken geschützt sind, **abgelehnt werden**, wenn die Erteilung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. **Die Erteilung einer Auskunft** ___ unterbleibt, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, oder der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf **keiner** Begründung ____, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(4) Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 12

Beschränkung des Rechts auf Löschung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Ist eine Löschung im Fall der nicht automatisierten Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) Soweit öffentliche Stellen nach einer Rechtsvorschrift verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung personenbezogener Daten abweichend von Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem zuständi-

(4) unverändert

§ 12

Beschränkung des Rechts auf Löschung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Ist eine Löschung im Fall der nicht automatisierten Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht **kein** __ Recht der betroffenen Person auf und __ **keine Verpflichtung** des Verantwortlichen zur Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 _____. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) unverändert

gen Archiv angeboten worden sind und von diesem die Feststellung erfolgt ist, dass es sich nicht um Archivgut handelt, oder die Feststellung nicht innerhalb von zwölf Monaten getroffen worden ist. Während dieser Zeit sind die personenbezogenen Daten bei der anbietenden Stelle in der Verarbeitung einzuschränken. Eine Löschung personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn das zuständige öffentliche Archiv wegen offensichtlich geringer Bedeutung der Daten grundsätzlich auf deren Anbietung verzichtet hat.

Abschnitt 4
Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter
 (zu den Artikeln 25, 26, 32 und 34 der Verordnung
 (EU) 2016/679)

§ 13
Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 14
Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung
besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Werden im Rahmen der Datenverarbeitung nach den §§ 8 und 26 bis 29 besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet, sind von den Verantwortlichen und den Auftragsver-

Abschnitt 4
Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter
 (zu den Artikeln 25, 26, 32 und 34 der Verordnung
 (EU) 2016/679)

§ 13
Datengeheimnis

unverändert

§ 14
Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung
besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Werden im Rahmen der Datenverarbeitung nach den §§ 8 und 26 bis 29 besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet, sind von den Verantwortlichen und den Auftragsver-

arbeitern zur Wahrung der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Sicherstellung, dass nachträglich festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten verarbeitet worden sind,
2. Beschränkung der Befugnisse für den Zugriff auf personenbezogene Daten auf das erforderliche Maß, sowie die Dokumentation der Befugnisse,
3. Sensibilisierung der Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben.

(2) Soweit es zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist, haben die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter ergänzend zu Absatz 1 weitere angemessene und spezifische Maßnahmen zu treffen. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Sicherstellung, dass die personenbezogenen Daten zur Verarbeitung nur im Vier-Augen-Prinzip freigegeben werden,
2. Sicherstellung, dass auf die personenbezogenen Daten nur nach einer Zwei-Faktor-Authentisierung zugegriffen wird,
3. Sicherstellung, dass die elektronische Übermittlung von personenbezogenen Daten nur mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erfolgt,
4. Sicherstellung, dass in einem vernetzten IT-System die personenbezogenen Daten nur mit einer Verschlüsselung ge-

arbeitern zur Wahrung der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person folgende Maßnahmen zu treffen:

1. unverändert
2. Beschränkung der Befugnisse für den Zugriff auf personenbezogene Daten auf das erforderliche Maß_ sowie die Dokumentation der Befugnisse **und**
3. unverändert

(2) unverändert

speichert werden,

5. Sicherstellung, dass durch eine redundante Auslegung der Systeme, der Energieversorgung und der Datenübertragungseinrichtungen ein Datenverlust vermieden wird,
6. Sicherstellung, dass Daten nicht unbefugt verändert werden und ihre Integrität gewahrt ist, etwa durch den Einsatz einer elektronischen Signatur,
7. Schulung der Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben.

(3) Art und Umfang der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 richten sich nach dem Stand der Technik und den Kosten, nach der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Datenverarbeitung sowie nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Datenverarbeitung verbundenen Gefahren für die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person.

§ 15

Automatisierte Verfahren, gemeinsame Dateisysteme, Vertragspflichten

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines gemeinsamen automatisierten Dateisystems, in oder aus dem mehrere datenverarbeitende Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch tech-

(3) Art und Umfang der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 richten sich nach dem Stand der Technik und den **Implementierungskosten**, nach der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Datenverarbeitung sowie nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Datenverarbeitung verbundenen **Risiken** für die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person.

§ 15

Automatisierte Verfahren, gemeinsame Dateisysteme, Vertragspflichten

(1) unverändert

nische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

(2) Werden personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen durch eine andere Stelle verarbeitet und sind auf den Auftragsverarbeiter die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendbar, so ist der Verantwortliche verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt und sich der Kontrolle durch den sachsen-anhaltischen Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft.

§ 16

Beschränkung der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679

Die Verantwortlichen können von der Benachrichtigung nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 absehen, soweit und solange

1. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
2. die Benachrichtigung die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde oder
3. die Benachrichtigung dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird oder

(2) Werden personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen durch eine andere Stelle verarbeitet und sind auf den Auftragsverarbeiter die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendbar, so ist der Verantwortliche verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt und sich der Kontrolle durch den _____ Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft.

§ 16

Beschränkung der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Die Verantwortlichen können von der Benachrichtigung nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 absehen, soweit und solange

1. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, ____
2. die Benachrichtigung die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde, ____
3. die Benachrichtigung dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird, oder

4. die Benachrichtigung die Sicherheit von automatisierten Informationssystemen gefährden würde.

Abschnitt 5 Datenschutzbeauftragter

(zu den Artikeln 32 bis 34 der Richtlinie (EU) 2016/680 und den
Artikeln 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679)

§ 17 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Benennung, Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 bei öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuständig sind, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten.

(2) Für die Benennung, Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 gelten die Artikel 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679. § 19 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

4. unverändert

(2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 5 Datenschutzbeauftragter

(zu den Artikeln 32 bis 34 der Richtlinie (EU) 2016/680 und den
Artikeln 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679)

§ 17 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die **Bestellung**, Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 bei öffentlichen Stellen _____, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder **die** Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuständig sind, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten.

(2) Für die ____ Stellung _____ des Datenschutzbeauftragten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 **gilt** ____ § 19 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 ____ entsprechend.

§ 18 Benennung

(1) Öffentliche Stellen im Sinne des § 17 Abs. 1 benennen einen Datenschutzbeauftragten. Für mehrere öffentliche Stellen kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Als Datenschutzbeauftragter benannt werden kann auch die Person, die von der öffentlichen Stelle nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 als Datenschutzbeauftragter benannt worden ist.

(2) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 20 genannten Aufgaben.

(3) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter der öffentlichen Stelle sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllen.

(4) Die öffentliche Stelle veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit.

§ 19 Stellung

(1) Die öffentliche Stelle im Sinne des § 17 Abs. 1 stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammen-

§ 18 Bestellung

(1) Öffentliche Stellen im Sinne des § 17 Abs. 1 **bestellen** einen Datenschutzbeauftragten. Für mehrere öffentliche Stellen kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter **bestellt** werden. Als Datenschutzbeauftragter **bestellt** werden kann auch die Person, die ___ nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 **von der öffentlichen Stelle** als Datenschutzbeauftragter **bestellt** worden ist.

(2) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens **bestellt**, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 20 genannten Aufgaben.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 19 Stellung

unverändert

hängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Die öffentliche Stelle unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 20, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu den personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

(3) Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgabe erhält. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Leitungsebene der öffentlichen Stelle. Der Datenschutzbeauftragte darf von der öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.

(4) Die Abberufung des Datenschutzbeauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Jahres unzulässig, es sei denn, dass die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

(5) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 und der zu ihrer Umsetzung ergan-

genen Rechtsvorschriften im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen. Der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch die betroffene Person befreit wird.

(6) Wenn der Datenschutzbeauftragte bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die der Leitung oder einer bei der öffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch dem Datenschutzbeauftragten und den ihm unterstellten Beschäftigten zu. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Datenschutzbeauftragten reicht, unterliegen seine Akten einem Beschlagnahmeverbot.

§ 20 Aufgaben

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle im Sinne des § 17 Abs. 1 und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz;

§ 20 Aufgaben

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle im Sinne des § 17 Abs. 1 und der Beschäftigten, die **personenbezogene Daten verarbeiten**, hinsichtlich ihrer Pflichten nach den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz,

- | | |
|---|--|
| <p>2. Überwachung der Einhaltung der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, sonstiger Rechtsvorschriften über den Datenschutz sowie der Strategie der öffentlichen Stelle für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen;</p> <p>3. Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutzfolgenabschätzung und der Überwachung ihrer Durchführung;</p> <p>4. Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz;</p> <p>5. Tätigkeit als Anlaufstelle für den Landesbeauftragten für den Datenschutz in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.</p> <p>(2) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einer Interessenkollision führen.</p> <p>(3) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.</p> | <p>2. Überwachung der Einhaltung der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, sonstiger Rechtsvorschriften über den Datenschutz sowie der Strategie der öffentlichen Stelle für den Schutz personenbezogener Daten_ einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der __ Beschäftigten, die personenbezogene Daten verarbeiten, und der diesbezüglichen Überprüfungen,</p> <p>3. Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Überwachung ihrer Durchführung,</p> <p>4. Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz,</p> <p>5. Tätigkeit als Anlaufstelle für den Landesbeauftragten für den Datenschutz in mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2016/680, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> |
|---|--|

Abschnitt 6**Unabhängige Aufsichtsbehörde**

(zu den Artikeln 51 bis 59 der Verordnung (EU) 2016/679 und den Artikeln 41 bis 49 der Richtlinie (EU) 2016/680)

§ 21**Berufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

(1) Der Landtag wählt gemäß Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den Landesbeauftragten für den Datenschutz; die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte muss die Befähigung für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes erworben haben und über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, verfügen.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Beamter auf Zeit und wird vom Präsidenten des Landtages auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Er ist verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen; die Amtszeit gilt als entsprechend verlängert. Kommt er der Verpflichtung nach Satz 2 nicht nach, ist er zu entlassen.

§ 22**Rechtsstellung, Geschäftsstelle**

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 in Verbindung mit Artikel 51

Abschnitt 6**Unabhängige Aufsichtsbehörde**

(zu den Artikeln 51 bis 59 der Verordnung (EU) 2016/679 und den Artikeln 41 bis 49 der Richtlinie (EU) 2016/680)

§ 21**Berufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

(1) Der Landtag wählt gemäß Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den Landesbeauftragten für den Datenschutz; die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte **für den Datenschutz** muss die Befähigung für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes erworben haben und über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, verfügen.

(2) unverändert

§ 22**Rechtsstellung, Geschäftsstelle**

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 in Verbindung mit Artikel 51

der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 3 Nr. 15 in Verbindung mit Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680; er ist in Ausübung seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Beim Landesbeauftragten für den Datenschutz wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Haushalt des Landes in einem eigenen Einzelplan auszuweisen. Die Geschäftsstelle wird durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz übt die Dienstaufsicht über alle Bediensteten der Geschäftsstelle aus; er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Direktors der Geschäftsstelle und der Bediensteten der Geschäftsstelle. Der Direktor der Geschäftsstelle überwacht den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf innerhalb der Geschäftsstelle; er muss die Befähigung nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes besitzen.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird durch den Direktor der Geschäftsstelle vertreten, wenn er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 3 entlassen wurde. Für die Dauer der Vertretung hat der Direktor der Geschäftsstelle die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(4) Für den Landesbeauftragten für den Datenschutz gilt § 13 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 3 Nr. 15 in Verbindung mit Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680; er ist in Ausübung seines Amtes völlig unabhängig und nur **den geltenden Rechtsvorschriften** unterworfen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz gilt für den Bereich seiner Geschäftsstelle als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung, des § 119 des Sozialgerichtsgesetzes sowie des § 86 der Finanzgerichtsordnung; er trifft die Entscheidungen nach § 51 des Landesbeamtengesetzes für sich, seine Vorgänger im Amt und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Er gilt in Wahrnehmung seiner Aufgabe nach § 23 Abs. 4 als oberste Landesbehörde im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Er gilt als oberste Landesbehörde im Sinne des Landesbesoldungsrechts. Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Auf ihn sind die für Richter geltenden Vorschriften über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Richteramt, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung und Disziplinarmaßnahmen entsprechend anzuwenden. Für ein Disziplinarverfahren gegen den Landesbeauftragten für den Datenschutz ist der Dienstgerichtshof für Richter bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt zuständig. Die nichtständigen Beisitzer müssen der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören.

(6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann Aufgaben der Personalverwaltung auf eine andere Stelle des Landes übertragen, wenn diese zustimmt; die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten der Bediensteten übermittelt werden, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) unverändert

(6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann Aufgaben der Personalverwaltung auf eine andere Stelle des Landes übertragen, wenn diese zustimmt; die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten der Bediensteten übermittelt werden, soweit die Kenntnis der **personenbezogenen** Daten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 23
Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erfüllt im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber allen öffentlichen Stellen die Aufgaben aus Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679. Dazu stehen ihm die Befugnisse aus Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 zu. Die Gerichte unterliegen seiner Kontrolle nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 gelten die Artikel 57 bis 59 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Gesetze abweichende Regelungen enthalten.

(3) Zusätzlich zu den Befugnissen nach Artikel 58 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2016/679 kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Falle der Annahme von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes oder gegen andere datenschutzrechtliche Bestimmungen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Bei Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die Stellungnahme nach Satz 1 soll auch Maßnahmen darstellen, die die Verstöße beseitigen sollen. Die in Satz 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stel-

§ 23
Aufgaben und Befugnisse

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

lungnahme zu.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Aufsichtsbehörde nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes; in dieser Eigenschaft kommen nach diesem Gesetz nur Absatz 5 sowie § 22 und § 24 Abs. 4 bis 6 zur Anwendung. Im Anwendungsbereich des § 25 findet Artikel 58 Abs. 1 Buchst. b, c, e und f sowie Abs. 2 Buchst. c bis j der Verordnung (EU) 2016/679 keine Anwendung.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist im Rahmen der ihm durch die Verordnung (EU) 2016/679 und durch Absatz 4 sowie der nach nationalem Recht zugewiesenen Aufgaben zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Er ist hilfeleistende Behörde nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. II 1985 S. 538, 539) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten vom 13. März 1985 (BGBl. II S. 538).

(6) Die Erfüllung der Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist für die betroffene Person verwaltungskostenfrei. Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung, exzessiven Anfragen kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz eine Gebühr verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. In diesem Fall trägt der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter.

(4) unverändert

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist im Rahmen der ihm durch die Verordnung (EU) 2016/679 und durch Absatz 4 sowie der nach nationalem Recht zugewiesenen Aufgaben zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Er ist hilfeleistende Behörde nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. II 1985 S. 538, 539) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 13. März 1985 (BGBl. II S. 538).

(6) unverändert

(7) Jedermann kann sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er tatsächliche Anhaltspunkte für den Verstoß oder das unmittelbare Bestehen eines Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz durch eine öffentliche Stelle hat. Niemand darf wegen der Anrufung nach Satz 1 benachteiligt oder gemäßregelt werden.

§ 24 Rechte und Pflichten

(1) Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Im Rahmen der Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz haben die Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen jederzeit Zugang zu den Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sowie zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind, zu gewährleisten.

(2) Für personenbezogene Daten, die dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und seinen Bediensteten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach diesem Gesetz bekannt werden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist rechtzeitig über grundlegende Planungen des Landes zum Aufbau und zur Änderung von automatisierten Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu unterrichten. Er ist vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Umgang mit

(7) unverändert

§ 24 Rechte und Pflichten

(1) unverändert

(2) Für personenbezogene Daten, die dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und seinen Bediensteten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach diesem Gesetz bekannt werden, gilt § 7 Abs. **3 Nr. 2** entsprechend.

(3) unverändert

personenbezogenen Daten betreffen, zu hören.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er den Landtag, die Landesregierung und die sonstigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(5) Auf Ersuchen des Landtages, seiner Ausschüsse oder der Landesregierung kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.

(6) Der Landtag, seine Ausschüsse und die Landesregierung können den Landesbeauftragten für den Datenschutz um die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen ersuchen.

Abschnitt 7

Ergänzende Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen

(zu den Artikeln 85, 88 und 89 der Verordnung (EU) 2016/679)

§ 25

Vorschriften für die Datenverarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken nach Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Werden personenbezogene Daten zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet, stehen den betroffenen Personen nur die in Absatz 2 genannten Rechte zu. Im Übrigen gelten für die Verarbeitung im Sinne des Satzes 1 die Kapitel I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Ar-

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Abschnitt 7

Ergänzende Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen

(zu den Artikeln 85, 88 und 89 der Verordnung (EU) 2016/679)

§ 25

Vorschriften für die Datenverarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken nach Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) unverändert

tikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.

(2) Wer bei einer journalistischen, künstlerischen oder literarischen Offenlegung personenbezogener Daten von hierauf bezogenen Maßnahmen wie Gegendarstellung, Verpflichtungserklärungen, Gerichtsentscheidungen oder Widerruf betroffen ist, hat diese Maßnahmen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und sie dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst und sie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

§ 26

Vorschriften für die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext nach Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Führung von Personalakten gemäß § 50 des Beamtenstatusgesetzes und den §§ 84 bis 91 des Landesbeamtengesetzes sind für alle nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Arbeitnehmer und Auszubildenden einer öffentlichen Stelle entsprechend anzuwenden, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist.

(2) Werden Feststellungen über die Eignung eines Bewerbers für ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch ärztliche oder psychologische Untersuchungen oder Tests getroffen, so darf die Einstellungsbehörde vom untersuchenden Arzt oder Psychologen in der Regel nur das Ergebnis der Eignungsuntersuchung und Feststellungen über Faktoren anfordern, welche die gesundheitliche Eig-

(2) Wer bei einer journalistischen, künstlerischen oder literarischen Offenlegung personenbezogener Daten von hierauf bezogenen Maßnahmen wie Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen, Gerichtsentscheidungen oder Widerruf betroffen ist, hat diese Maßnahmen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und sie dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst und sie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

§ 26

Vorschriften für die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext nach Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) unverändert

(2) unverändert

nung beeinträchtigen können. Weitere personenbezogene Daten darf sie nur anfordern, wenn sie den Bewerber zuvor schriftlich über die Gründe dafür unterrichtet hat.

(3) Es gelten entsprechend

1. für unmittelbare und mittelbare Beamte des Landes sowie für Richter des Landes die für Beschäftigte geltenden Vorschriften,
2. für Bewerber für ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder Personen, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis beendet ist, die für Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis oder Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, geltenden Vorschriften und
3. für das Land, die Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen, die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften

des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460, 2461), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer aufgrund § 20 Abs. 3 des Gendiagnostikgesetzes erlassenen Verordnung.

(3) Es gelten entsprechend

1. unverändert
2. unverändert
3. für das Land, die **Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise** und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen, die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften

des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460, 2461) _____.

§ 27

Ausnahmen in Bezug auf die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, sind diese zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck oder dem statistischen Zweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern. Diese Merkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck oder der statistische Zweck dies erfordert.

(2) Im Rahmen von wissenschaftlichen oder historischen Forschungsvorhaben dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlicht werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken an Empfänger, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, ist zulässig, wenn sich die Empfänger verpflichten, die Daten nur für das von ihnen zu bezeichnende Forschungs- oder Statistikvorhaben und nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zu verarbeiten.

(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für

§ 27

Ausnahmen in Bezug auf die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken an Empfänger, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, ist zulässig, wenn sich die Empfänger verpflichten, die **personenbezogenen** Daten nur für das von ihnen zu bezeichnende Forschungs- oder Statistikvorhaben und nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zu verarbeiten.

(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten **im Sinne von** Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU)

wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke ist zulässig, wenn der Zweck der Forschung oder der statistische Zweck auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens oder der Statistik das Interesse der betroffenen Person am Unterbleiben der Verarbeitung erheblich überwiegt. Das Ergebnis der Abwägung und dessen Begründung sind aufzuzeichnen. Über die Verarbeitung ist der Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterrichten.

(5) Ein Anspruch auf Auskunft nach Artikel 15, auf Berichtigung nach Artikel 16, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke oder der statistischen Zwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und der Ausschluss dieser Rechte für die Erfüllung der Zwecke notwendig ist.

Abschnitt 8

Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts

§ 28

Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen

2016/679 für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke ist zulässig, wenn der Zweck der Forschung oder der statistische Zweck auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des **Forschungs- oder Statistikvorhabens** das Interesse der betroffenen Person am Unterbleiben der Verarbeitung erheblich überwiegt. Das Ergebnis der Abwägung und dessen Begründung sind **zu dokumentieren**. Über die Verarbeitung ist der Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterrichten.

(5) Ein Anspruch auf Auskunft nach Artikel 15 **der Verordnung (EU) 2016/679**, auf Berichtigung nach Artikel 16 **der Verordnung (EU) 2016/679**, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 **der Verordnung (EU) 2016/679** und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke oder der statistischen Zwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und der Ausschluss dieser Rechte für die Erfüllung der Zwecke notwendig ist. **Das Ergebnis der Abwägung und dessen Begründung sind zu dokumentieren.**

Abschnitt 8

Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts

§ 28

Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Zur Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen dürfen die zuständigen Stellen die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, es sei denn, dass der zuständigen Stelle bekannt ist, dass die betroffene Person ihrer öffentlichen Auszeichnung oder Ehrung oder der damit verbundenen Datenverarbeitung widersprochen hat. Auf Anforderung der in Satz 1 genannten Stelle dürfen öffentliche Stellen die erforderlichen Daten übermitteln. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig; § 7 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(2) Die Artikel 13 bis 15, 19 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 finden keine Anwendung.

§ 29 Begnadigungsverfahren

In Begnadigungsverfahren dürfen die zuständigen Stellen die für eine Begnadigung erforderlichen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten. Die Datenverarbeitung unterliegt nicht der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz. In Begnadigungsverfahren gelten nur die Artikel 5 bis 7 sowie Kapitel IV mit Ausnahme von Artikel 31 und Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679.

unverändert

§ 29 Begnadigungsverfahren

In Begnadigungsverfahren dürfen die zuständigen Stellen die für eine Begnadigung erforderlichen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten. Die Datenverarbeitung unterliegt nicht der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz. In Begnadigungsverfahren gelten nur die Artikel 5 bis 7 sowie Kapitel IV mit Ausnahme **der** Artikel 31 und ___ 33 der Verordnung (EU) 2016/679.

Abschnitt 9**Rechtsbehelfe und Sanktionen**

(zu den Artikeln 78, 83 und 84 der Verordnung (EU) 2016/679
und Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2016/680)

§ 30**Gerichtlicher Rechtsschutz**

(1) Dem Verwaltungsgericht Magdeburg werden für die Bezirke aller Verwaltungsgerichte des Landes die Rechtsstreitigkeiten nach Artikel 78 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 53 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 zugewiesen.

(2) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(3) Auch eine Landesbehörde kann gegen eine sie betreffende Anordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Anfechtungsklage erheben. Beachtet die öffentliche Stelle eine sie betreffende Anordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht und geht sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz gerichtlich gegen diese vor, kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz die gerichtliche Feststellung der Rechtmäßigkeit der getroffenen Anordnung beantragen.

Abschnitt 9**Rechtsbehelfe und Sanktionen**

(zu den Artikeln 78, 83 und 84 der Verordnung (EU) 2016/679
und Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2016/680)

§ 30**Gerichtlicher Rechtsschutz**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Auch eine Landesbehörde kann gegen eine sie betreffende Anordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Anfechtungsklage erheben. _____

(3/1) Beachtet die öffentliche Stelle eine sie betreffende Anordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht und geht sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anordnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz gerichtlich gegen diese vor, kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz die gerichtliche Feststellung der Rechtmäßigkeit der getroffenen Anordnung beantragen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht mit einer Beschwerde nach Artikel 57 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 46 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie (EU) 2016/680 befasst oder den Beschwerdeführer nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis setzt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anordnungen oder Unterlassungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die ihre Grundlage außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 im nationalen Recht haben.

(6) Für Klagen betroffener Personen gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 oder der darin enthaltenen Rechte der betroffenen Person findet § 44 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprechend.

§ 31

Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren

(1) Für Verstöße nach Artikel 83 Abs. 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis ~~3~~**1** gelten entsprechend, wenn sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht mit einer Beschwerde nach Artikel 57 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 46 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie (EU) 2016/680 befasst oder den Beschwerdeführer nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis setzt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anordnungen oder Unterlassungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die ihre Grundlage außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 **in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes** haben.

(6) unverändert

§ 31

Anwendung der Vorschriften über das Bußgeld- und Strafverfahren

unverändert

(2) Geldbußen können durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber öffentlichen Stellen nicht verhängt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit öffentliche Stellen als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Person, die bei einer öffentlichen Stelle oder deren Auftragsverarbeiter dienstlichen Zugang zu nicht allgemein zugänglichen personenbezogenen Daten hat oder hatte, diese Daten zu einem anderen als einem zur dienstlichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck wissentlich rechtswidrig verarbeitet oder
2. personenbezogene Daten, die in dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes verarbeitet werden und nicht allgemein zugänglich sind, durch Vortäuschung falscher Tatsachen sich oder einer anderen Person verschafft oder sich oder einer anderen Person durch Übermittlung, Verbreitung oder anderer Form der Bereitstellung offenlegen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 33 Straftaten

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen ande-

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. _____ bei einer öffentlichen Stelle oder deren Auftragsverarbeiter dienstlichen Zugang zu nicht allgemein zugänglichen personenbezogenen Daten hat oder hatte **und** diese Daten zu einem anderen als einem zur dienstlichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck _____ verarbeitet oder
2. unverändert

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **fünfzigtausend** Euro geahndet werden.

§ 33 Straftaten

unverändert

ren zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, eine in § 32 Abs. 1 genannte Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person zusammenführt und die Person dadurch wieder bestimmbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Abschnitt 10 Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsvorschriften

(1) Die in der bis zum 5. Mai 2018 beim Präsidenten des Landtags von Sachsen-Anhalt eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz geltenden Dienstvereinbarungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt gelten in der als Behörde verselbständigten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten.

Abschnitt 10 Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsvorschriften

(1) unverändert

(2) Der fünfzehnte Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist für den Zeitraum vom 6. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2019 zu erstellen. Entsprechend Artikel 63 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt umfasst der Bericht die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Anwendungsbereich nationalen Rechts, der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2016/679.

(3) Die am 24. Mai 2018 im Amt befindlichen Datenschutzbeauftragten gelten als nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 18 benannt. Ihre Stellung sowie ihre Aufgaben richten sich nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und nach diesem Gesetz.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Datenschutzregelung für den parlamentarischen Bereich des Landtags und die Prüftätigkeit des Landesrechnungshofs findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im parlamentarischen Bereich des Landtags und für den Bereich der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofs das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10), mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 Satz 2 Anwendung, soweit dieser auf Artikel 58 Abs. 2 Buchst. c bis j der Verordnung (EU) 2016/679 verweist.

(5) Bis zum Inkrafttreten einer Anpassung der gesetzlichen Datenschutzregelung für den Bereich der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungsverfahren durch die

(2) wird gestrichen

(3) Die am 24. Mai 2018 im Amt befindlichen Datenschutzbeauftragten gelten als nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 18 **bestellt**. Ihre Stellung sowie ihre Aufgaben richten sich nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und nach diesem Gesetz.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Datenschutzregelung für _____ die Prüftätigkeit des Landesrechnungshofs findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten _____ für den Bereich der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofs das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), ____ geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10), mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 Satz 2 Anwendung, soweit dieser auf Artikel 58 Abs. 2 Buchst. c bis j der Verordnung (EU) 2016/679 verweist.

(5) Bis zum Inkrafttreten einer Anpassung der gesetzlichen Datenschutzregelung für den Bereich der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungsverfahren durch die

zuständige Stelle ergänzend zum Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10), mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 Satz 2 Anwendung, soweit dieser auf Artikel 58 Abs. 2 Buchst. c bis j der Verordnung (EU) 2016/679 verweist.

§ 35
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 36
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 2 (VIS-Nr.: 111.1)
Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 498), wird wie folgt geändert:

zuständige Stelle ergänzend zum Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), _____ geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10), mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 Satz 2 Anwendung, soweit dieser auf Artikel 58 Abs. 2 Buchst. c bis j der Verordnung (EU) 2016/679 verweist.

§ 35
Sprachliche Gleichstellung

unverändert

§ 36
Einschränkung von Grundrechten

unverändert

Artikel 2 _____
Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **27. November 2019** (GVBl. LSA S. **930**____), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
2. Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „zu erheben und“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.
 - d) In Satz 4 werden die Wörter „erhoben und“ gestrichen.

**Artikel 3 (VIS-Nr.: 111.15)
Landeswahlordnung**

Die Landeswahlordnung vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 101 folgende Fassung:

„Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen sowie Speicherung und Löschung von Daten § 101“.
2. § 24 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) In Satz 4 werden **im Satzteil vor Nummer 1** die Wörter „erhoben und“ gestrichen.

**Artikel 3 ____
Landeswahlordnung**

Die Landeswahlordnung vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 101 folgende Fassung:

„Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen sowie Speicherung und Löschung von Daten ____ 101“.
2. unverändert

- a) In Satz 7 werden die Wörter „zu erheben und“ gestrichen.
- b) In Satz 8 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „erhoben und“ gestrichen.

3. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 101
Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen
sowie Speicherung und Löschung von Daten“.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit Daten in elektronischer Form gespeichert werden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für die Speicherung und Löschung dieser Daten.“

Artikel 4 (VIS-Nr.: 2010.7)
Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt

Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10, 12), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

3. unverändert

Artikel 4 ____
Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt

Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242), **zuletzt** geändert durch _____ Gesetz_ vom **19. Juni 2019** (GVBl. LSA S. **124__**), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 22 Abs. 2 bis 6 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.“

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 10 angefügt:

„(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Stellt er Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes fest, so beanstandet er diese

1. bei der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,

„Besondere Kategorien personenbezogener Daten **im Sinne von** Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person _____ eingewilligt hat.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 22 Abs. 2 bis 6 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt **gilt** entsprechend.“

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 10 angefügt:

„(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kontrolliert bei den ___ Stellen **nach § 1 Abs. 1 Satz 1** die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Stellt er Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes fest, so beanstandet er diese

1. unverändert

2. bei den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In dem Fall von Satz 2 Nr. 2 unterrichtet der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde. Mit der Beanstandung kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung der Umsetzung dieses Gesetzes verbinden. Er kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die gemäß Satz 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit getroffen worden sind. Die in Satz 2 Nr. 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit teilt das Ergebnis seiner Kontrolle der öffentlichen Stelle mit.

(5) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, dem Landesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

2. unverändert

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In dem Fall von Satz 2 Nr. 2 unterrichtet der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde. Mit der Beanstandung kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung der Umsetzung dieses Gesetzes verbinden. Er kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die gemäß Satz 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die **aufgrund** der Beanstandung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit getroffen worden sind. Die in Satz 2 Nr. 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit teilt das Ergebnis seiner Kontrolle der **betroffenen** Stelle mit.

(5) Die ____ Stellen **nach § 1 Abs. 1 Satz 1** sind verpflichtet, den Landesbeauftragten **für die Informationsfreiheit** ____ und **die** von ihm schriftlich ____ Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit Ansprüchen auf einen Informationszugang stehen und
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Satz 2 gilt für die in Satz 1 genannten öffentlichen Stellen nur dann nicht, soweit die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(6) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist berechtigt, die für die Erfüllung seiner durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten.

(7) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann die in Absatz 4 genannten Stellen beraten und Empfehlungen aussprechen. Er kann auf Bitte des Landtages oder der Landesregierung in Fragen der Informationsfreiheit Gutachten und Stellungnahmen erstatten und Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.

dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten _____, die im Zusammenhang mit Ansprüchen auf einen Informationszugang stehen, und
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume _____

zu gewähren.

Satz 2 gilt für die ____ Stellen **nach § 1 Abs. 1 Satz 1** _____ nicht, soweit die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(6) unverändert

(7) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann die ____ Stellen **nach § 1 Abs. 1 Satz 1** beraten und Empfehlungen aussprechen. Er kann auf **Ersuchen** des Landtages oder der Landesregierung in Fragen der Informationsfreiheit Gutachten und Stellungnahmen erstatten und Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.

(8) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit arbeitet mit den öffentlichen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Informationszugang im Bund und in den Ländern zuständig sind. Er leistet den anderen Kontrollstellen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(9) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Die Landesregierung legt hierzu dem Landtag ihre Stellungnahme vor. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert mit dem Bericht oder auf andere Weise die Öffentlichkeit zu Fragen der Informationsfreiheit in seinem Kontrollbereich.

(10) Vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Recht auf Akteneinsicht und Informationszugang betreffen, ist der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit zu hören.“

Artikel 5 (VIS-Nr.: 2013.17)

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2018 (GVBl. LSA S. 58), wird wie folgt geändert:

(8) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit arbeitet mit den öffentlichen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Informationszugang im Bund und in den Ländern zuständig sind. Er leistet den anderen Kontrollstellen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen ergänzende Hilfe ____.

(9) unverändert

(10) unverändert

Artikel 5 ____

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch ____ **Verordnung** vom _4. **September 2019** (GVBl. LSA S. **272**), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichten zum Kostentarif werden wie folgt geändert:

a) Die Übersicht des Kostentarifs (Ifd. Nr.) wird wie folgt geändert:

aa) In der laufenden Nummer 25 wird die Angabe „Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ ersetzt.

bb) In der laufenden Nummer 37 wird die Angabe „Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)“ durch die Angabe „Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA)“ ersetzt.

b) Die Übersicht Kostentarif (alphabetisch) wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 25“ wird aufgehoben.

bb) Die Angabe „Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)“ wird durch die Angabe „Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA)“ ersetzt.

1. Die Übersichten zum Kostentarif werden wie folgt geändert:

a) Die Übersicht __ Kostentarif_ (Ifd. Nr.) wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In der laufenden Nummer 37 wird die Angabe „Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)“ durch die Angabe „Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz__ Sachsen-Anhalt (DSAG LSA)“ ersetzt.

b) Die Übersicht Kostentarif (alphabetisch) wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 25“ wird **gestrichen**.

bb) unverändert

cc) Nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 57a“ wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) 25“ eingefügt.

3. Die laufende Nummer 25 des Kostentarifs erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
„25	Verordnung (EU) 2016/679	

cc) Nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 57a“ wird **folgende** Angabe **eingefügt**:

„Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) 25“. _____

2. Die laufende Nummer 25 des Kostentarifs erhält folgende Fassung:

_____ „25 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)

1	Missbrauchsgebühr nach Artikel 57 Abs. 4	100 bis 1 000	1	Missbrauchsgebühr nach Artikel 57 Abs. 4	100 bis 1 000
2	Überprüfung der Datenverarbeitungen		2	Überprüfung der Datenverarbeitungen	
2.1	Überprüfung der Datenverarbeitung nach Artikel 57 Abs. 1 Buchst. a mit besonderem Verwaltungsaufwand Anmerkung zu Tarifstelle 2.1: Die Gebühr wird nur erhoben, wenn ein Verstoß festgestellt und eine Maßnahme nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. b bis g getroffen wird.	500 bis 15 000	2.1	Überprüfung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 nach Artikel 57 Abs. 1 Buchst. a bei Datenverarbeitungen mit besonderem Verwaltungsaufwand Anmerkung zu Tarifstelle 2.1: Die Gebühr wird nur erhoben, wenn ein Verstoß festgestellt und eine Maßnahme nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. b bis g getroffen wird.	500 bis 15 000
2.2	Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. j	500 bis 5 000	2.2	Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. j	500 bis 5 000
3	Stellungnahmen und Genehmigungen		3	Stellungnahmen und Genehmigungen	
3.1	Beratung im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 58	500 bis 5 000	3.1	Beratung im Rahmen einer vorherigen Konsultation nach Artikel 58 Abs. 3	500 bis 5 000

	Abs. 3 Buchst. a einschließlich einer Genehmigung nach Artikel 36 Abs. 5	
3.2	Stellungnahme zu und Billigung von Verhaltensregeln nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 5	500 bis 5 000
3.3	Erteilung einer Zertifizierung oder Billigung von Kriterien für eine Zertifizierung nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. f in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 5	1 000 bis 30 000
3.4	Genehmigung von Vertragsklauseln nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. h in Verbindung mit Artikel 46 Abs. 3 Buchst. a	500 bis 15 000
3.5	Genehmigung von verbindlichen internen Vorschriften nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. j in Verbindung mit Artikel 47	500 bis 15 000“.

	Buchst. a in Verbindung mit Artikel 36 einschließlich einer Genehmigung nach Artikel 36 Abs. 5	
3.2	Stellungnahme zu und Billigung von Verhaltensregeln nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 5	500 bis 5 000
3.3	Erteilung einer Zertifizierung oder Billigung von Kriterien für eine Zertifizierung nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. f in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 5	1 000 bis 30 000
3.4	Genehmigung von Vertragsklauseln nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. h in Verbindung mit Artikel 46 Abs. 3 Buchst. a	500 bis 15 000
3.5	Genehmigung von verbindlichen internen Vorschriften nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. j in Verbindung mit Artikel 47	500 bis 15 000“.

4. Die laufende Nummer 37 des Kostentarifs erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
„37	Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz (DSAG LSA)	
1	Missbrauchsgebühr nach § 23 Abs. 6 Anmerkung zu Tarifstelle 1: Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 46 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2016/680.	100 bis 1 000“.

3. Die laufende Nummer 37 des Kostentarifs erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
„37	Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz (DSAG LSA)	
1	Missbrauchsgebühr nach § 23 Abs. 6 Satz 2 und 3 Anmerkung zu Tarifstelle 1: Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 46 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Da-	100 bis 1 000“.

**tenverkehr und zur
Aufhebung des Rah-
menbeschlusses
2008/977/JI des Rates
(ABI. L 119 vom
4.5.2016, S. 89; L 127
vom 23.5.2018, S. 9).**

**Artikel 6 (VIS-Nr.: 2020.13)
Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt**

§ 12 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „zu erheben und“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

**Artikel 6 _____
Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt**

§ 12 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

- d) In Satz 4 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „erhoben und“ gestrichen.

Artikel 7 (VIS-Nr.: 205.2)
**Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406) und Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes vom TT. Monat 2019 (GVBl. LSA S. XXX) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 13a folgende Fassung:

„§ 13a Geltung anderer Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und Durchführung der Vorabkontrolle bei automatisierten Verfahren“.
2. § 13a erhält folgende Fassung:

Artikel 7 _____
**Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom **20. Juni 2019** (GVBl. LSA S. **126**) und **durch Artikel 4** des Gesetzes **vom 2. August 2019** (GVBl. LSA S. **218, 233**), _____ wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

„§ 13a
Geltung anderer Vorschriften zum Schutz
personenbezogener Daten und
Durchführung der Vorabkontrolle bei
automatisierten Verfahren

(1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Union, das Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt und das Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt. Besondere Datenschutzvorschriften des Bundes und des Landes gehen dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt, dem Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt und diesem Gesetz vor.

(2) Im Anwendungsbereich des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt ist ein automatisiertes Verfahren, soweit

1. es sich um ein Abrufverfahren oder ein gemeinsames Verfahren nach § 5 Abs. 2 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt handelt,
2. besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 4 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt) verarbeitet werden, oder
3. das Verarbeiten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kom-

petenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens,

vor der Freigabe oder wesentlichen Änderung zu überprüfen, ob es datenschutzrechtlich zulässig ist und die nach § 20 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind. Die Vorabkontrolle ist durch den Datenschutzbeauftragten bei der Stelle vorzunehmen, die über die Freigabe oder wesentliche Änderung des Verfahrens entscheidet.“

Artikel 8 (VIS-Nr. 210.8)

**Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum
Bundsmeldegesetz**

Das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundsmeldegesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369) wird wie folgt geändert:

3. In § 16 Abs. 5a Satz 3 wird das Wort „die“ durch das Wort „Die“ und das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.
4. In § 24 wird in der Überschrift nach dem Wort „Kindern“ der Punkt gestrichen.
5. In § 32c Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 57 Abs. 7 Satz 3 und 6 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 7 Satz 3 und 6 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 8 _____

**Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum
Bundsmeldegesetz**

Das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundsmeldegesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369), **geändert durch § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. September 2019**

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Feststellung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes trifft die übermittelnde Stelle.“
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 9 (VIS-Nr.: 219.1)

Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt

§ 13 Abs. 3 Satz 2 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510), wird

(GVBl. LSA S. 284), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Artikel 9 ____

Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt

§ 13 ____ des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510), wird **wie**

aufgehoben.

Artikel 10 (VIS-Nr.: 221.7)
Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Dolmetschergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 702), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358), wird aufgehoben.

Artikel 11 (VIS-Nr.: 2243.1)
Archivgesetz Sachsen-Anhalt

Das Archivgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Auskünfte und Auszüge aus Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte über die in § 11 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Inhalte des Liegenschaftskatasters muss kein berechtigtes Interesse dargelegt werden.“

2. Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 10 ____
Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Dolmetschergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 702), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358), wird aufgehoben.

Artikel 11 ____
Archivgesetz Sachsen-Anhalt

Das Archivgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:
- „Rechtsansprüche betroffener Personen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) beschränken sich auf Auskunft über die im erschlossenen Archivgut enthaltenen, sie betreffenden personenbezogenen Daten.“
- bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
- aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Auskunft ist auf Antrag zu erteilen, soweit“.
- bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

- a) unverändert
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:
- „Rechtsansprüche betroffener Personen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 27. April 2016** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) beschränken sich auf Auskunft über die im erschlossenen Archivgut enthaltenen, sie betreffenden personenbezogenen Daten.“
- bb) Der bisherige Satz 1 wird **neuer** Satz 2 und wie folgt geändert:
- aaa) unverändert
- bbb) unverändert
- cc) Die bisherigen Sätze **2 bis 4** werden die Sätze **3 bis 5**.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „oder die Einsichtnahme“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 11 Abs. 3 und 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt findet entsprechende Anwendung.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Weitergehende Rechtsansprüche betroffener Personen auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „betroffene Personen“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen bestehen weitergehende Rechte betroffener Personen auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) **Im bisherigen Wortlaut** werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „oder die Einsichtnahme“ gestrichen.

bb) **Es** wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 11 Abs. 3 und 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt findet entsprechende Anwendung.“

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

„(5) Rechte betroffener Personen auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 oder auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen bei archivierten personenbezogenen Daten nicht. Eine Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht für öffentliche Archive nicht. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen die Archivierung sie betreffender Daten gemäß Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zugänglichmachung kann unter Wahrung schutzwürdiger privater und öffentlicher Belange auch durch die Präsentation von digitalisiertem Archivgut und von Erschließungsdaten im Internet erfolgen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Archivgut ist Kulturgut und als solches unveräußerlich.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) anderen als den in Buchstabe a genannten Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes über Geheimhaltung unterliegen oder gelöscht, vernichtet oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden müssten oder könnten oder in der Verarbeitung eingeschränkt worden sind, oder“.

bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten.“

+

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. personenbezogene Daten aus ehemaligen Einrichtungen der DDR enthalten, deren Verarbeitung und Nutzung nicht zulässig ist und die bis zur Entscheidung über die Übernahme durch das Landesarchiv Sachsen-Anhalt von den anbieterpflichtigen Stellen weiterhin in der Verarbeitung einzuschränken sind.“

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) anderen als den in Buchstabe a genannten Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes über Geheimhaltung unterliegen oder gelöscht, vernichtet oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden müssten oder könnten oder in der Verarbeitung eingeschränkt worden sind_ oder“.

ccc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten;“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. personenbezogene Daten aus __ Einrichtungen der **Deutschen Demokratischen Republik** enthalten, deren Verarbeitung __ nicht zulässig ist und die bis zur Entscheidung über die Übernahme durch das Landesarchiv Sachsen-Anhalt von den anbieterpflichtigen Stellen weiterhin in der Verarbeitung einzuschränken sind.“

- | | |
|---|----------------------------------|
| b) In Satz 2 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt. | b) unverändert |
| 4. In § 9a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt. | 4. unverändert |
| 5. In § 9b Abs. 4 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt. | 5. unverändert |
| 6. § 10 wird wie folgt geändert: | 6. § 10 wird wie folgt geändert: |
| a) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt. | a) unverändert |
| b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | b) unverändert |
| aa) Satz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aaa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Zweckbestimmung“ die Wörter „oder seinem wesentlichen Inhalt“ eingefügt und das Wort „Betroffenen“ wird durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt. | |
| bbb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Person“ durch das Wort „Personen“ ersetzt. | |
| bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: | |
| „Kann auch das Geburtsjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach der Entstehung der Unterla- | |

gen.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7.

dd) In Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

ee) Satz 7 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 Buchst. b wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

ddd) In Nummer 3 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 und 3“ durch die Angabe „Satz 1 und 4“ ersetzt.

d) In Absatz 4a Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „Satz 1 bis 4“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „**Satz** 2 und 3“ ersetzt.

bbb) unverändert

ccc) unverändert

ddd) unverändert

bb) unverändert

d) unverändert

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Interessen Betroffener“ durch die Wörter „Belange betroffener Personen“ ersetzt.

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt kann in begründeten Fällen auf Antrag vor Ablauf der Schutzfristen gemäß § 10 Abs. 3 an im Land ansässige Gedächtnisinstitutionen Vervielfältigungen von Archivgut überlassen, wenn diese einen gesetzlichen Auftrag zur Dokumentation, wissenschaftlichen Erforschung und Darstellung des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter nationalsozialistischer Herrschaft wahrnehmen. Bei der zweckgebundenen Nutzung der überlassenen Vervielfältigungen ist die Wahrung schutzwürdiger Belange betroffener Personen oder Dritter gemäß den Absätzen 2 bis 4 von der aufnehmenden Einrichtung oder Stelle zu gewährleisten.“

e) unverändert

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt kann in begründeten Fällen auf Antrag vor Ablauf der Schutzfristen gemäß _____ Absatz 3 an _____ **Archive, Bibliotheken und Museen sowie Forschungs- und Dokumentationsstellen** Vervielfältigungen von Archivgut überlassen, wenn diese einen gesetzlichen Auftrag zur Dokumentation, wissenschaftlichen Erforschung und Darstellung des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter nationalsozialistischer Herrschaft wahrnehmen. Bei der zweckgebundenen Nutzung der überlassenen Vervielfältigungen ist die Wahrung schutzwürdiger Belange betroffener Personen oder Dritter gemäß den Absätzen 2 bis 4 von der aufnehmenden Einrichtung oder Stelle zu gewährleisten.“

Artikel 11/1

Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

In § 11 Abs. 2 Satz 1 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2018 (GVBl. LSA S. 22), wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der ab dem 6. Mai 2018 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 12 (VIS-Nr.: 29.2)
Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt

Das Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Mai 1995 (GVBl. LSA S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 707), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11 wird das Wort „Adreßdateien“ durch das Wort „Anschriftenregister“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Geltung des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bestimmter oder bestimmbarer“ durch die Wörter „identifizierter oder identifizierbarer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „(BStatG)“ gestrichen.

Artikel 12 ____
Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt

Das Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Mai 1995 (GVBl. LSA S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 707), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Die Angabe zu § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 **(weggefallen)**“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ____ Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „(BStatG)“ gestrichen.

- | | |
|---|--|
| <p>bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „EG“ durch die Angabe „EU“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Gemeinden“ das Wort „ , Verbandsgemeinden“ eingefügt.</p> <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für Statistik zuständigen Ministeriums“ ersetzt und nach dem Wort „Halle“ wird die Angabe „(Saale)“ eingefügt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „zu veröffentlichen“ durch das Wort „offenzulegen“ ersetzt.</p> <p>bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „zu veröffentlichen“ durch das Wort „offenzulegen“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Statistik zuständige Ministerium“ ersetzt.</p> <p>4. In § 4 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Statistik zuständige Ministerium“ ersetzt.</p> <p>5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> | <p>bbb) unverändert</p> <p>bb) unverändert</p> <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für Statistik zuständigen Ministeriums“ ersetzt und wird nach dem Wort „Halle“ ___ die Angabe „(Saale)“ eingefügt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) wird gestrichen</p> <p>bb) unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> |
|---|--|

- | | |
|---|--|
| <p>a) In Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für Statistik zuständigen Ministeriums“ ersetzt.</p> <p>b) In Satz 3 werden die Wörter „zu veröffentlichen“ durch das Wort „offenzulegen“ ersetzt.</p> <p>6. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Verbandsgemeinden“ eingefügt.</p> <p>bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Gemeinderäte“ die Wörter „und Verbandsgemeinderäte“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „und Verbandsgemeinde“ eingefügt.</p> <p>7. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „und Verbandsgemeinde“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Statistik zuständige Ministerium“ ersetzt.</p> | <p>a) unverändert</p> <p>b) wird gestrichen</p> <p>6. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Gemeinderäte“ die Wörter „oder Verbandsgemeinderäte“ eingefügt.</p> <p>b) unverändert</p> <p>7. unverändert</p> |
|---|--|

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Bürgermeister legen die in der Gemeinde“ durch die Wörter „Der Hauptverwaltungsbeamte legt die“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „von der Gemeinde“ gestrichen und das Wort „bekanntzugeben“ wird durch das Wort „bekanntzumachen“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Gemeindeverwaltung“ durch die Wörter „Gemeinde- oder Verbandsgemeindeverwaltung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „oder Verbandsgemeinde“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreise“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Verbandsgemeinden“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinden“ das Wort „ , Verbandsgemeinden“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Verbandsgemeinden“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen“ durch die Wörter „beteiligten kommunalen Körperschaften“ er-

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

setzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Gemeinden“ wird das Wort „ , Verbandsgemeinden“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden das Wort „Verwaltungsgemeinschaft“ durch das Wort „Verbandsgemeinde“ und das Wort „Verband“ durch das Wort „Zweckverband“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Statistik zuständigen Ministerium“ ersetzt.
9. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeteils“ die Wörter „oder der Verbandsgemeinde“ eingefügt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Adreßdateien“ durch das Wort „Anschriftenregister“ ersetzt.
- b) Der einzige Satz wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Adreßdateien“ wird durch das Wort „Anschriftenregister“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) **Im Satzteil vor Nummer 1 wird** nach dem Wort „Gemeinden“ ___ das Wort „ , Verbandsgemeinden“ eingefügt.
- bb) unverändert
- cc) unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

bb) Das Wort „Bundesstatistikgesetz“ wird durch die Wörter „des Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.	
cc) Die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ werden gestrichen.	
12. § 12 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) Die Wörter „der jeweils geltenden Fassung des“ werden gestrichen.	
b) Das Wort „Bundesstatistikgesetz“ wird durch die Wörter „des Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.	
13. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) In Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.	
b) In Satz 2 Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.	
14. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „EG“ durch die Angabe „EU“ ersetzt.	14. unverändert
15. § 16 wird wie folgt geändert:	15. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Der Satzteil vor Nummer 1 erhält folgende Fassung: „Ergänzend zu den Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind die zu	a) Der Satzteil vor Nummer 1 erhält folgende Fassung: „Ergänzend zu den Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Euro-

Befragenden schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über:“.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie die Rechtsgrundlage der jeweiligen Statistik“ gestrichen.

16. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Geltung des Datenschutz-Grundverordnungs-
Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 durch das Statistische Landesamt ist § 27 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt zu beachten.“

päischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sind die zu Befragenden schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über:“.

- b) unverändert

16. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 12/1
Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 11 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-

**Artikel 13
Neubekanntmachung**

Das für Archivwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

**Artikel 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10), außer Kraft.

Anhalt eingeschränkt.

**Artikel 13
Neubekanntmachung**

unverändert

**Artikel 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Gleichzeitig tritt das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), _____ geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10), außer Kraft.